

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung anderer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Seit Inkrafttreten des Gesundheitsdienstgesetzes zum 1. Januar 1995 hat sich das Spektrum der Aufgaben der Gesundheitsämter wie auch des Landesgesundheitsamts dahin verändert, dass zunehmend die Gebiete des Gesundheitsschutzes und Fragen der Öffentlichen Gesundheit als Teil der Daseinsvorsorge (Public Health) in den Vordergrund getreten sind. Die Fokussierung dieses Aufgabenspektrums bedeutet zugleich eine Stärkung der kommunalen Ebene, da regionale und vernetzte Gesundheitspolitik im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge auch einen Standortfaktor darstellt. Zur Klärung und Erfüllung der zukünftigen Kernaufgaben müssen das Aufgabenprofil und die Schnittstellen zu anderen Akteuren mit ergänzenden und weiterführenden Aufgaben konkret und abgrenzbar sein. Nur mit entsprechenden gesetzlichen Anpassungen in den Strukturen und Inhalten des öffentlichen Gesundheitsdienstes kann eine nachhaltige und bürger- und patientenorientierte Ausrichtung der Behörden im öffentlichen Gesundheitswesen umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Grundlage der Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist unter anderem der Beschluss des Ministerrats vom 23. Oktober 2012 zum Zukunftsplan Gesundheit - Gesundheitsdialog Baden-Württemberg sowie die Notwendigkeit, den Aufgabenzuschnitt der ÖGD-Behörden kritisch zu hinterfragen. Zur Unterstützung der Ziele des Gesundheitsdialogs soll auf Ebene der Gesundheitsämter wie auch des Landesgesundheitsamts beim Regierungspräsidium Stuttgart bürgerorientiert ausgerichtet werden. Aufgabenzuschnitt und -wahrnehmung in den Kernbereichen Gesundheitsschutz und Öffentlicher Gesundheit (Public Health) sollen den Anforderungen an eine effiziente Dienstleistungsqualität im Bereich öffentlicher Gesundheit entsprechend angepasst werden. Das Landesgesundheitsamt soll als Drehscheibe zwischen Gesundheitsbehörden, Politik und Wissenschaft in die Lage versetzt werden, fachliche Unterstützung zu leisten.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Neuordnung der Aufgaben und Schwerpunkte sowie der hierdurch bedingten Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

Das Gesetz leistet vielmehr einen Beitrag zu einer klaren und strukturierten Aufgabenerfüllung durch die Gesundheitsämter, die mit einer Verbesserung in der Wahrnehmung durch die Bevölkerung verbunden ist. Die Beteiligung an Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie die koordinierende Rolle der Gesundheitsämter in den Landkreisen und Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn auf den Gebieten der Gesundheitsplanung und der Versorgungsstrukturen sollen in Zukunft Kernaufgaben sein, die zu einer besseren Vernetzung der lokalen Akteure im Gesundheitswesen beitragen.

Zusätzliche Kosten für Private entstehen nicht oder allenfalls mittelbar und nur in zumutbarem Umfang infolge der Einrichtung von medizinischen Gutachtenstellen für Zurrhesetzungsverfahren sowie Beihilfeverfahren in Verbindung mit einer etwaigen größeren Entfernung zwischen Wohnsitz und Gutachtenstelle. In der Praxis erfolgt die Begutachtung und Feststellung einer medizinischen Notwendigkeit allerdings nach Aktenlage, so dass eine persönliche Vorsprache nur in vernachlässigbarem Umfang in Betracht kommt und auch in diesen Fällen eine unzumutbare Benachteiligung oder Belastung der beihilfeberechtigten Beamtenschaft ausgeschlossen werden kann, weil die Gutachtenstellen in jedem Einzelfall prüfen, ob die Anfahrt zur Vorstellung zumutbar ist. Ergibt diese Prüfung, dass die längere Anfahrt nicht zumutbar ist, so bittet die Gutachtenstelle das jeweils örtlich nächstgelegene Gesundheitsamt, die persönliche Vorsprache im Wege der Amtshilfe wahrzunehmen. Soweit Gesundheitsämter bestimmte kostenpflichtige Leistungen im amtsärztlichen Dienst (Einstellungsuntersuchungen, Feststellung der Prüfungsunfähigkeit) nicht mehr erbringen, werden andere Stellen diese Leistungen ebenfalls gegen Kostenersatz (Rechnung) übernehmen.

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung anderer Vorschriften

Vom

Artikel 1

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 2 Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- § 3 Zuständigkeit, Aufgabenwahrnehmung, Verordnungsermächtigung
- § 4 Leitung des Gesundheitsamts und Fachkräfte

Abschnitt 2: Einzelne Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter

- § 5 Grundsätze der Aufgabenerfüllung
- § 6 Gesundheitsplanung, Gesundheitsberichterstattung
- § 7 Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten
- § 8 Kinder- und Jugendgesundheit, Zahngesundheit, Verordnungsermächtigung
- § 9 Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Impfungen
- § 10 Hygienische Überwachung von Einrichtungen
- § 11 Aufgaben im Rahmen der Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Schwimm- und Badebeckenwasser, Verordnungsermächtigung
- § 12 Befugnisse
- § 13 Schutz vor gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen
- § 14 Amtsärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, medizinische Gutachtenstellen
- § 15 Heilpraktikerwesen

Abschnitt 3: Einzelne Aufgaben des Landesgesundheitsamts

- § 16 Aufgaben des Landesgesundheitsamts

Abschnitt 4: Datenschutz

- § 17 Anwendungsbereich
- § 18 Datenschutz, Allgemeine Vorschriften
- § 19 Datenübermittlung, Zweckbindung
- § 20 Ergänzende Regelungen für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- § 21 Ärztliche Untersuchungen
- § 22 Geheimhaltungspflicht, befugtes Offenbaren

Abschnitt 5: Gebühren, Verordnungsermächtigung und Ordnungswidrigkeiten

- § 23 Gebühren und Auslagen
- § 24 Ausbildung- und Prüfungsordnungen
- § 25 Verordnungsermächtigungen
- § 26 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 6: Übergangsregelung

- § 27 Übergangsregelung für amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen aufgrund Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel und Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Ziel der Arbeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist die Förderung und der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung unter Orientierung der Aufgabenwahrnehmung am Gesundheitsleitbild Baden-Württemberg sowie an den Grundsätzen der Öffentlichen Gesundheit (Public Health). Er richtet seine Arbeit strategisch aus und reagiert auf sich verändernde gesundheitliche und sozialmedizinische Problemlagen. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Gesetzes berücksichtigt der öffentliche Gesundheitsdienst zur Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit die besonderen Belange von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung sowie Personen mit sozialen Benachteiligungen.

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere die Wahrnehmung folgender Kernaufgaben sicher:

1. Gesundheitsplanung, Gesundheitsberichterstattung (§ 6),
2. Gesundheitsförderung und Prävention (§ 7),
3. Gesundheitshilfen für Kinder und Jugendliche (§ 8), Erwachsene sowie besondere Personengruppen (§ 7),
4. Gesundheitsschutz, insbesondere Infektionsschutz und Hygiene (§§ 9 bis 13).

(3) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät Behörden und andere öffentliche Stellen in den Fachfragen seines Aufgabengebiets, soweit nicht besondere Dienste der öffentlichen Verwaltung zuständig sind. Er unterstützt Behörden in Zurrufverfahren und Verfahren zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie Beihilfeverfahren mit der Erstellung amtsärztlicher Gutachten, Bescheinigungen und Zeugnisse (§ 14 Absatz 3). Die erforderlichen Aufgaben zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele obliegen grundsätzlich dem öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit durch Gesetz nicht andere Stellen und Dienste zuständig sind.

(4) Auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen zu erfüllende Aufgaben werden, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt.

§ 2

Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind

1. das Sozialministerium als oberste Gesundheitsbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Gesundheitsbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden in den Landkreisen und den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn als untere Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter),
4. das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt).

Soweit das Regierungspräsidium Stuttgart Aufgaben nach Satz 1 Nummer 4 wahrnimmt, ist

es für das gesamte Landesgebiet zuständig.

(2) Die Aufgaben einer medizinischen Gutachtenstelle im Sinne von § 14 Absatz 3 werden von den nach diesem Gesetz bestimmten Gesundheitsämtern für mehrere Land- und Stadtkreise wahrgenommen.

(3) In Stadtkreisen, in denen Landratsämter ihren Sitz haben, sind abweichend von § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Landesverwaltungsgesetzes die Landratsämter zuständig für die Aufgaben des Gesundheitsamts, soweit sich aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nichts abweichendes ergibt. Im Stadtkreis Baden-Baden nimmt das Landratsamt Rastatt die Aufgaben des Gesundheitsamts wahr.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist oberste Fachaufsichtsbehörde im Bereich der Trinkwasserüberwachung (§ 11 Absatz 1 und 2) das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

§ 3

Zuständigkeit, Aufgabenwahrnehmung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes obliegen, soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, den unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämtern). Dies gilt auch in den Fällen, in denen in sonstigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von Amtsärztinnen und -ärzten oder des Gesundheitsamtes begründet wird. Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zu beamtenrechtlichen Zurruesetzungsverfahren und Verfahren zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie Beihilfeverfahren amtsärztliche Gutachten, Bescheinigungen oder Zeugnissen die Zuständigkeit von Amtsärztinnen und -ärzten oder des Gesundheitsamts genannt wird, obliegt die Erstellung von Gutachten oder Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen der zuständigen medizinischen Gutachtenstelle nach § 14 Absatz 3. Für Aufgaben und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch die Artikel 2 und 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3200) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind die nach § 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die durch Verordnung vom 8. April 2014 (GBl. S. 177) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung benannten Behörden zuständig.

(2) In den Verwaltungen der Land- und Stadtkreise soll für die untere Gesundheitsbehörde zum Zweck der bürgerorientierten Ausrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und des besseren Auffindens in öffentlich zugänglichen Informationsstrukturen die Bezeichnung „Gesundheitsamt“ verwendet werden.

(3) Ist die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk das Gesundheitsamt zuständig ist, selbst Beteiligte in einem konkreten Verwaltungsverfahren, hat in Fällen einer Anordnung oder Veranlassung sowie eines Unterlassens von Maßnahmen das Gesundheitsamt eine entsprechende Zustimmung der höheren Gesundheitsbehörde einzuholen. Die Gebietskörperschaft ist nicht allein dadurch selbst beteiligt, dass sie gegen ein Vorhaben Einwendungen erhebt.

(4) Das Sozialministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass einzelne Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes sowie die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz sowie dem Infektionsschutzgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts übertragen werden (Beleihung). Eine Person des Privatrechts kann aufgrund der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung beliehen werden, wenn

1. sie zuverlässig und von betroffenen Wirtschaftskreisen unabhängig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die für die Kontrolle maßgeblichen Rechtsvorschriften beachtet werden.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 müssen insbesondere Regelungen über die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung bestehenden Befugnisse und Pflichten der Person des Privatrechts, die Mitwirkungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten der von Überwachungsaufgaben betroffenen Personen sowie die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die beliehene Person getroffen werden. In der Beleihung kann bestimmt werden, dass die beliehene Person zur Vornahme von Maßnahmen der internen und externen Qualitätssicherung verpflichtet ist. Das Landesgesundheitsamt oder eine andere Behörde oder Stelle im Geschäftsbereich des Sozialministeriums kann durch Rechtsverordnung als zuständige Stelle für die Auditierung und gegebenenfalls Kontrolle bestimmt

werden. Die beliehene Person unterliegt der Fachaufsicht des Sozialministeriums.

(5) Die unteren Gesundheitsbehörden in den Landkreisen und Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn können nach § 16 des Landesverwaltungsgesetzes vereinbaren, Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes gemeinsam oder arbeitsteilig durchzuführen.

§ 4

Leitung des Gesundheitsamts und Fachkräfte

Der erfolgreiche Abschluss der fachärztlichen oder fachzahnärztlichen Weiterbildung für das öffentliche Gesundheitswesen oder die Erlangung einer vom Sozialministerium als gleichwertig anerkannten ärztliche oder nichtärztliche Qualifikation ist Voraussetzung für die Leitung und die stellvertretende Leitung des Gesundheitsamts. Im Übrigen sind die Gesundheitsämter zur Durchführung ihrer Aufgaben mit geeigneten Fachkräften zu besetzen, die die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Gesundheitsrechts, des Gesundheitswesens sowie im Bereich der Öffentlichen Gesundheit (Public Health) haben und entsprechend fortgebildet werden. Die notwendigen fachlichen Kenntnisse können durch die Teilnahme an einem Kurs für Öffentliches Gesundheitswesen oder an einzelnen Kursmodulen zu Teilgebieten des Öffentlichen Gesundheitswesens erworben werden. Im Rahmen der Personalbewirtschaftung sowie der rechtlichen Vorgaben bei der Stellenbesetzung soll die Vielfalt der Bevölkerung angemessen berücksichtigt und interkulturelle Kompetenz gefördert werden.

Abschnitt 2

Einzelne Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter

§ 5

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Die Gesundheitsämter steuern die Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Ziele nach § 1 Absatz 1. Sie entwickeln, insbesondere auf der Grundlage der Gesundheitsberichte (§ 6), Gesundheitsziele und treffen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Wahrnehmung der eigenen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie steuern und stärken in Zusammenarbeit mit anderen Stellen die Vernetzung von Gesundheitsförderung und Prävention, der ambulanten und stationären medizinischen und pflegerischen Versorgungsstrukturen (ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen Ver-

sorgung).

§ 6

Gesundheitsplanung, Gesundheitsberichterstattung

(1) Die den Gesundheitsämtern obliegende Gesundheitsplanung umfasst die Bestands- und Bedarfsanalyse auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung. Zu den Planungsaufgaben gehören insbesondere das Aufzeigen von Problemfeldern in der Gesundheitsförderung und Prävention, der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung sowie die Definition von Schnittstellen einschließlich des Koordinierungs- und Vernetzungsbedarfs zwischen den verschiedenen Handlungsträgern und Planungsbereichen.

(2) Die den Gesundheitsämtern obliegende Gesundheitsberichterstattung umfasst die

1. Beobachtung, Beschreibung und Bewertung der gesundheitlichen Situation der Bevölkerung im Zuständigkeitsbereich eines Gesundheitsamtes,
2. Erhebung von Daten zur gesundheitlichen Situation der Bevölkerung und Übermittlung dieser Daten in anonymisierter Form an die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 genannten Behörden in dem mit diesen Behörden abgestimmten Umfang und
3. soweit erforderlich die Durchführung epidemiologischer Untersuchungen zu gesundheitlichen Fragestellungen.

(3) Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenzen in den Landkreisen sowie den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn obliegt den Gesundheitsämtern. Die Wahrnehmung der Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenzen durch die Gesundheitsämter umfasst nicht diejenige für solche Kommunalen Gesundheitskonferenzen in anderen als in Satz 1 genannten Stadtkreisen. Das Nähere zu den Kommunalen Gesundheitskonferenzen regelt das Landesgesundheitsgesetz (LGG BW) vom XX. Monat 2015 (GBl. S. xx) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Erkenntnisse aus der Beobachtung, Beschreibung und Bewertung der gesundheitlichen Situation der Bevölkerung nach Absatz 2 Nummer 1 dienen auch Kommunalen Gesundheitskonferenzen und den Gesundheitsämtern als Grundlage für die Erarbeitung eines kommunalen Gesundheitsplans und für die Entwicklung und Durchführung von konkreten

Maßnahmen und deren Evaluation.

§ 7

Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten

(1) Durch Gesundheitsförderung und Prävention sollen die Gesundheit, die Lebensqualität, die Selbstbestimmung und die Beschäftigungsfähigkeit erhalten und gestärkt werden. Gesundheitsförderung und Prävention sollen dazu beitragen, sozial bedingte und geschlechterbezogene Ungleichheit von Gesundheitschancen abzubauen. Grundlage für die Planung und Bewertung von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention durch die Gesundheitsämter bildet der kommunale Gesundheitsplan (§ 6 Absatz 4). Die Gesundheitsämter wirken in enger Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und Prävention Tätigen und im Rahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz nach § 5 LGG BW an der Entwicklung gesundheitsfördernder Lebenswelten (Settings) mit. Sie klären die Bevölkerung über eine gesundheitsfördernde Lebensweise, Gesundheitsgefährdungen und die Verhütung von Krankheiten auf. Durch Information und Gesundheitsbildung tragen die Gesundheitsämter zur Vermeidung von gesundheitsschädigenden Lebensweisen bei, insbesondere von Zivilisationskrankheiten und psychischen Störungen sowie Suchterkrankungen. Dabei ist insbesondere die zielorientierte Koordination und Steuerung der Gesundheitsförderung und Prävention Aufgabe der Gesundheitsämter. Zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung stehen dabei strukturelle Maßnahmen im Vordergrund.

(2) Die Gesundheitsämter beraten nach § 59 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sie informieren behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, chronisch Kranke, psychisch Kranke und Suchtkranke, sowie Menschen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder von ihr bedroht sind, über bestehende Hilfemöglichkeiten, Beratungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebote und beraten sie bei der Wahrnehmung dieser Angebote. Sie bieten anonyme Beratung zu Fragen sexuell übertragbarer Infektionen einschließlich anonymen Tests an.

(3) Die Aufklärung und Beratung durch andere staatliche Stellen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte und Apotheken, Krankenkassen sowie Vereinigungen und Verbände bleiben unberührt.

§ 8

Kinder- und Jugendgesundheit, Zahngesundheit, Verordnungsermächtigung

(1) Die Gesundheitsämter untersuchen zur Schule angemeldete Kinder sowie Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben (Einschulungsuntersuchung). Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler. Die Untersuchung dient der präventiven gesundheitlichen Beratung und der Veranlassung von gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung sowie dem weiteren Zweck, gesundheitliche Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen, die die Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht gefährden können, festzustellen. Die Vorlage eines Nachweises über den Impfstatus des Kindes und eines Nachweises der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen ist verpflichtend. Die dabei erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Gesundheitsberichterstattung verarbeitet und in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Die Gesundheitsämter beraten Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, deren Personensorgeberechtigte sowie die Kindertageseinrichtungen und die Schulen zu erforderlichen Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Soweit es im Hinblick auf die besondere gesundheitliche Situation der Kinder sowie der Schülerinnen und Schüler geboten erscheint, können die Gesundheitsämter zielgruppenspezifische Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen entwickeln. Angebote und Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen werden im Einvernehmen mit der Einrichtung und den Sorgeberechtigten durchgeführt.

(2) Die Durchführung der Sprachstandsdiagnose nach § 91 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 965) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann den Bediensteten der Gesundheitsämter in Nebentätigkeit übertragen werden.

(3) Den Gesundheitsämtern obliegen Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen soweit diese nicht von anderen Stellen für die Gesundheitsämter oder auf Grund von Vereinbarungen durchgeführt werden (§ 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

(4) Die Gesundheitsämter arbeiten eng mit den regionalen Arbeitsgemeinschaften für Zahngesundheit zusammen. Soweit nicht eine andere Stelle die Geschäftsführung der regionalen Arbeitsgemeinschaft für Zahngesundheit übernimmt, obliegt dem Gesundheitsamt

im Rahmen der Koordinierungsfunktion die Wahrnehmung dieser Aufgabe.

(5) Die Aufgaben der Gesundheitsämter nach den Vorschriften des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 3. März 2009 (GBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe (§ 1 Absatz 4 des Kinderschutzgesetzes Baden-Württemberg) sowie mit anderen Stellen, Trägern, Einrichtungen und Personen zusammen, die Verantwortung für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen tragen.

(6) Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet, bei Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendgesundheitspflege nach diesem Gesetz und der Gruppenprophylaxe mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(7) Das Sozialministerium wird ermächtigt

1. im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen und der Gruppenprophylaxe in Schulen,
2. durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Umfang, Häufigkeit und Durchführung der Gruppenprophylaxe in Kindertagesstätten

zu treffen.

§ 9

Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Impfungen

(1) Die Gesundheitsämter tragen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei. Sie nehmen die im Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Aufgaben wahr. Insbesondere durch Aufklärung und Beratung sowie durch Aufdeckung und Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten wirken sie darauf hin, dass die Verbreitung übertragbarer Krankheiten verhindert wird.

(2) Die Gesundheitsämter wirken mit Informationen und Beratung auf einen ausreichenden

Impfschutz der Bevölkerung hin und fördern die Durchführung öffentlich empfohlener Impfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut sowie den Empfehlungen für Schutzimpfungen in Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen. Sie können Impfungen selbst durchführen, um auf das Schließen von Impflücken hinzuwirken sowie in den Fällen, in denen es aus Gründen des Bevölkerungsschutzes geboten ist. Die Gesundheitsämter beobachten und bewerten die Impfsituation in der Bevölkerung.

§ 10

Hygienische Überwachung von Einrichtungen

(1) Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene und die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in den im Sechsten Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes und in der Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 20. Juli 2012 (GBl. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen nach den jeweils in den Rechtsvorschriften benannten Vorgaben.

(2) Über die nach Absatz 1 genannten Einrichtungen hinaus, können die Gesundheitsämter insbesondere folgende Einrichtungen infektionshygienisch überwachen:

1. Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens,
2. Einrichtungen und Fahrzeuge des Rettungswesens und des Krankentransportes,
3. Flughäfen, Häfen und Bahnhöfe,
4. öffentlich zugänglichen Sportstätten, Bäder, Badestellen und Badeteiche sowie Kinderspielplätze,
5. Camping- und Zeltlagerplätze,
6. Anlagen zur Entsorgung von Abwasser und Abfällen,
7. Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofwesens,

8. Praxen von Angehörigen sonstiger gesetzlich geregelter Gesundheitsfachberufe, die nicht unter die in Absatz 1 genannten Einrichtungen fallen,
9. die im Sanitätsdienst eingesetzten Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
10. Blutspendedienste,
11. ambulante Kranken- und Altenpflegedienste,
12. sonstige öffentlich zugängliche Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen, für die die Hygiene-Verordnung vom 11. Juni 2002 (GBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung gilt.

Die Überwachung der in Satz 1 Nummer 3 genannten Einrichtungen erstreckt sich zusätzlich auf die Beachtung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) nach Maßgabe des IGV-Durchführungsgesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Werden hygienische Mängel in Einrichtungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgestellt, so wirkt das Gesundheitsamt darauf hin, dass die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Ist bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Tätigwerden der an sich zuständigen Behörden nach der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht gewährleistet, so kann das Gesundheitsamt vorläufige Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich von der Anordnung zu unterrichten. Die zuständige Behörde kann die Anordnung ändern oder aufheben. Wird die Anordnung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Behörde getroffen.

(4) Die Gesundheitsämter wirken in Fachfragen des Infektionsschutzes und der Hygiene bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz vom 20. Mai 2014 (GBl. S. 241) in der jeweils geltenden Fassung mit.

§ 11

Aufgaben im Rahmen der Überwachung von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Schwimm- und Badebeckenwasser, Verordnungsermächtigung

(1) Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch in den im 7. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes und den darauf beruhenden weiteren Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2978), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3200) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen. Sie nehmen als untere Trinkwasserüberwachungsbehörde die ihnen nach der Trinkwasserverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten abweichend hiervon durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn es insbesondere zur Vereinfachung des Verfahrens, wegen der Bedeutung der Maßnahme oder wegen der schwerwiegenden Folgen zweckmäßig ist.

(2) Die übergeordneten Trinkwasserüberwachungsbehörden können im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Trinkwasserüberwachungsbehörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann.

(3) Die Gesundheitsämter überwachen die Einhaltung der Anforderungen an die hygienische Beschaffenheit von Schwimm- oder Badebeckenwasser in den im 7. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes genannten Einrichtungen.

§ 12

Befugnisse

(1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach den §§ 10 und 11 berechtigt,

1. von natürlichen und juristischen Personen und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen;
2. Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen, die der Überwachung nach den §§ 10 und 11 unterliegen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können

- a) diese Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten sowie
- b) Wohnräume der nach Nummer 1 zur Auskunft Verpflichteten

betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

- 3. Gegenstände zu untersuchen, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen, Bücher und sonstige Unterlagen einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu fertigen.

(2) Personen, die zur Durchführung der Überwachungsaufgaben nach den §§ 10 und 11 Auskünfte geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Inhabenden der tatsächlichen Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind verpflichtet, diese den mit der Überwachung beauftragten Personen auf Verlangen zu bezeichnen und zugänglich zu machen sowie die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

§ 13

Schutz vor gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen

(1) Den Gesundheitsämtern obliegen die Beobachtung und Bewertung von Einwirkungen aus der Umwelt auf die menschliche Gesundheit. Sie informieren und beraten die Bevölkerung und Behörden in Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes.

(2) Bei Planungsvorhaben, Genehmigungsverfahren, Baumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, die gesundheitliche Belange der Bevölkerung wesentlich berühren, nehmen die Gesundheitsämter zu gesundheitlichen Auswirkungen der Maßnahme Stellung.

(3) Das Gesundheitsamt darf die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten nur für seine Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten und nutzen. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für das Gesundheitsamt zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 14

Amtsärztliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, medizinische Gutachtenstellen

(1) Die Gesundheitsämter stellen gegebenenfalls nach der Durchführung einer Untersuchung amtsärztliche Bescheinigungen und Zeugnisse aus und erstatten Gutachten, soweit diese durch eine bundes- oder landesrechtliche Norm oder Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums oder durch eine Verwaltungsvorschrift, der das Sozialministerium zugestimmt hat, vorgeschrieben ist. Die Ärztinnen und Ärzte der Gesundheitsämter nehmen gerichtsärztliche Tätigkeiten nach § 42 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 380) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wahr. Die gerichtsärztlichen Tätigkeiten umfassen die Erstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten in Betreuungs- und Unterbringungssachen in unabdingbar erforderlichem Umfang, insbesondere in Bezug auf Personen, die keinen regelmäßigen Zugang zur Gesundheitsversorgung haben, nach den Vorgaben des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGBl. 2008 S. 2587), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. 2015 S. 1042) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Bediensteten des Gesundheitsamts sind in Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit nach Absatz 1 an Weisungen nicht gebunden.

(3) Abweichend von Absatz 1 werden beamtenrechtlich vorgeschriebene amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen über die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit für die unteren Gesundheitsbehörden mehrerer Land- und Stadtkreise von medizinischen Gutachtenstellen durchgeführt. Ebenso obliegt die Erstellung medizinischer Gutachten nach den Vorschriften der Beihilfeverordnung den medizinischen Gutachtenstellen soweit ein Gesundheitsamt als begutachtende Stelle benannt wird. Zuständige medizinische Gutachten-

stelle für die Erstellung dieser amtlichen Gutachten nach den Sätzen 1 und 2 ist

1. für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Tübingen das Gesundheitsamt im Landkreis Reutlingen,
2. für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Freiburg das Gesundheitsamt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
3. für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Karlsruhe, mit Ausnahme des Stadtkreises Mannheim, das Gesundheitsamt im Landkreis Karlsruhe,
4. für die Gesundheitsämter im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn, das Gesundheitsamt im Landkreis Ludwigsburg.

Absatz 2 gilt entsprechend für die Bediensteten der medizinischen Gutachtenstellen.

(4) Die Erstellung von Bescheinigungen und die Durchführung von Belehrungen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sowie die Beglaubigung von Betäubungsmittelverordnungen bei Auslandsreisen obliegen allgemein den Gesundheitsämtern soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

(5) Die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung im Sinne des Beamtenrechts in anderen als den in Absatz 3 Satz 1 genannten Fällen erfolgt grundsätzlich durch niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen und Ärzte. Die Gesundheitsämter erstellen aktuelle Namenslisten zu den in ihrem Dienstbezirk tätigen Ärztinnen und Ärzten, die die in Satz 1 beschriebenen Untersuchungen und Begutachtungen durchführen, und achten darauf, dass ausreichend Ärztinnen und Ärzte für die Erstellung ärztlicher Zeugnisse zur Verfügung stehen. Sie informieren die in Satz 1 genannten Ärztinnen und Ärzte über Fortbildungen des Landesgesundheitsamts oder anderer Einrichtungen zur Durchführung einer ärztlichen Begutachtung und regen zur Teilnahme an. Die Gesundheitsämter können selbst Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen auch in Kooperation mit anderen Behörden zu Fragen der gesundheitlichen Eignung im Sinne des Beamtenrechts durchführen.

Die Gesundheitsämter achten darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt. Darüber hinaus bleiben die Aufgaben und Zuständigkeiten über die Erteilung, Rücknahme oder den Widerruf einer Heilpraktikererlaubnis nach § 2 der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 132) unberührt.

Abschnitt 3

Einzelne Aufgaben des Landesgesundheitsamts

§ 16

Aufgaben des Landesgesundheitsamts

(1) Das Landesgesundheitsamt hat die Aufgabe, als fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst die Landesregierung, die Regierungspräsidien und die Gesundheitsämter auf den Gebieten des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen dieser Aufgaben obliegen ihm insbesondere

1. die Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
2. die Entwicklung fachlicher Konzepte und Strategien auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
3. die Durchführung von fachbezogenen Untersuchungen sowie die Auswertung von Untersuchungsprogrammen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
4. die Durchführung labordiagnostischer Untersuchungen nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die zuständige oberste Gesundheitsbehörde,
5. die Entwicklung von Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung und -kontrolle für den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Kommunalen Gesundheitskonferenzen,
6. soweit nicht andere Einrichtungen zuständig sind, die Qualifizierung im öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen seiner Aufgabenzuständigkeit (Aus-, Fort- und Weiterbildung),

7. die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und inländischer Ausbildungsnachweise für landesrechtlich geregelte Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
8. die Erstattung und Erläuterung von Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften über Fragen, die Dienstaufgaben betreffen und
9. die Gesundheitsberichterstattung.

Beim Landesgesundheitsamt ist eine Geschäftsstelle „Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz“ eingerichtet. Ihr obliegt die koordinierende Schnittstellenfunktion auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr beim Auftreten von gefährlichen übertragbaren Krankheiten, Großschadens- und Katastrophenfällen sowie bei terroristischen Bedrohungen.

(2) Die Institute für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene an den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen nehmen jeweils Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 7 wahr, soweit sie ihnen durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums übertragen sind. Im Übrigen bleiben die den Instituten für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums übertragenen Aufgaben unberührt.

(3) Das Landesgesundheitsamt darf die erhobenen oder übermittelten personenbezogenen Daten nur für seine Aufgaben nach Absatz 1 verarbeiten und nutzen. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für das Landesgesundheitsamt zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Abschnitt 4 Datenschutz

§ 17 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Verarbeitung der personenbezogenen

Daten von Personen, die von einem Gesundheitsamt, einer medizinischen Gutachtenstelle oder dem Landesgesundheitsamt untersucht oder von dessen Maßnahmen oder von Maßnahmen der in § 16 Absatz 2 genannten Einrichtungen, soweit diese Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, betroffen werden (Patientendaten). Den Patientendaten sind gleichgestellt personenbezogene Daten Dritter, die dem Gesundheitsamt oder dem Landesgesundheitsamt bei Tätigkeiten nach Satz 1 bekannt werden. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 314) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit das Gesundheitsamt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes nach §§ 9, 10 und 11 personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, finden ergänzend zur den Vorschriften dieses Gesetzes die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für das Landesgesundheitsamt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 16 Absatz 1.

§ 18

Datenschutz, Allgemeine Vorschriften

(1) Patientendaten und Geheimnisse, die von den Gesundheitsämtern oder dem Landesgesundheitsamt im Zusammenhang mit einer Untersuchung, Begutachtung, Beratung oder sonst in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erhoben, erstmals gespeichert oder ihnen anvertraut worden sind sowie sonst ihnen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheit und dürfen nur für Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben oder erstmals gespeichert worden sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als jene, für die sie erhoben oder erstmalig gespeichert worden sind, ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. die betroffene Person eingewilligt hat,
3. dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der betroffenen Person oder einer dritten Person erforderlich ist und die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann,

4. es zur Verfolgung von Verbrechen oder von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von erheblicher Bedeutung oder von Körperverletzungen von erheblicher Bedeutung (13. und 17. Abschnitt des Strafgesetzbuches) erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten erheblich überwiegt,
5. diese im Zusammenhang mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsvorhaben erforderlich ist und eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, es sei denn, die Einholung der Einwilligung ist nicht möglich und das Interesse der Allgemeinheit das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
6. dies zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, insbesondere zur Erstellung von Schriftgut und zur Gebührenerhebung erforderlich ist.

Satz 2 Nummer 4 gilt nicht für Patientendaten, die von Gesundheitsämtern im Zusammenhang mit einer Beratung erhoben oder erstmals gespeichert worden sind. Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

(2) Patientendaten dürfen auch zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, für die Rechnungsprüfung, für Organisationsuntersuchungen und für die Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies mit anonymisierten Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(3) Patientendaten einschließlich der Dokumentation sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Maßnahme oder der Durchführung einer Untersuchung aufzubewahren, es sei denn, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist; § 23 Absatz 1 Nr. 2 sowie Absatz 2 LDSG gilt entsprechend. Soweit nach anderen Vorschriften abweichende Aufbewahrungsfristen bestehen, finden diese Anwendung. § 23 Absatz 4 LDSG gilt entsprechend.

§ 19

Datenübermittlung, Zweckbindung

(1) Die Übermittlung von Patientendaten ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
2. die betroffene Person eingewilligt hat oder
3. sie für die in § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 genannten Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung zulässig wäre.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten in anonymisierter Form an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn sie

1. zum Zwecke der Sozial- oder Gesundheitsplanung erfolgt und
2. zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig; für die Einwilligung gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 LDSG entsprechend. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs darf nur mit Einwilligung oder anonymisiert erfolgen. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn

1. ihre Einholung nicht möglich ist oder für die betroffene Person gesundheitlich nachteilig wäre oder
2. der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erreicht werden kann

und das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Veröffentlichungen von Forschungsvorhaben dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen, deren Daten verarbeitet wurden, es sei denn, sie hat in die Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt.

(4) Personen oder Stellen, denen Patientendaten von Behörden des öffentlichen Gesund-

heitsdienstes übermittelt worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verarbeiten, für den sie ihnen übermittelt worden sind. Bei einer Übermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs hat die übermittelnde Stelle den Empfänger auf diese Zweckbindung und auf die Rechtsfolgen einer unzulässigen Offenbarung (§ 26 Absatz 1 Nummer 4) hinzuweisen.

(5) Soweit dieses Gesetz eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in anonymisierter Form vorsieht, findet § 3 Absatz 6 LDSG Anwendung.

§ 20

Ergänzende Regelungen für den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

(1) Abgesehen von den sorgeberechtigten Personen ist die Anwesenheit Dritter bei ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchungen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und von Schülerinnen und Schülern nur zulässig, soweit es die ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung nicht behindert und von einer sorgeberechtigten Person erlaubt wird.

(2) Wurde die Einschulungsuntersuchung vor dem Umzug des Kindes an einen anderen Wohnort von dem Gesundheitsamt durchgeführt, das ursprünglich zuständig war, so sind alle Unterlagen, die diesem Gesundheitsamt über die stattgefundene Einschulungsuntersuchung vorliegen, auf Aufforderung des für den neuen Wohnort zuständigen Gesundheitsamtes als vertrauliche Arztsache in einem verschlossenen Umschlag an dieses zu senden. Die Daten sind sofort nach Übergabe an das neue Gesundheitsamt beim bisherigen Gesundheitsamt zu löschen.

(3) Für die Erhebung, erstmalige Speicherung sowie Verwendung der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der Einschulungsuntersuchung gemäß § 8 Absatz 1 gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben dieses Abschnitts sowie ergänzend die §§ 4, 13 bis 24 LDSG.

§ 21

Ärztliche Untersuchungen

Bei ärztlichen Untersuchungen darf der die Untersuchung veranlassenden Stelle nur das Ergebnis der Untersuchung übermittelt oder weitergegeben werden. Abweichend von Satz

1 dürfen die Anamnese und einzelne Untersuchungsergebnisse übermittelt oder weitergegeben werden, soweit deren Kenntnis zur Entscheidung über die konkrete Maßnahme, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt worden ist, erforderlich ist. § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gilt entsprechend.

§ 22

Geheimhaltungspflicht, befugtes Offenbaren

(1) Personen

1. die bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 mitwirken oder
2. denen Patientendaten weitergegeben oder übermittelt worden sind (§§ 18 und 19),

dürfen die ihnen bekannt gewordenen Patientendaten nicht unbefugt offenbaren.

(2) Wer Patientendaten weitergibt oder übermittelt (§§ 18 und 19), handelt auch insoweit nicht unbefugt, als er gesetzliche Geheimhaltungspflichten zu wahren hat.

(3) Die innerbehördliche Organisation der Gesundheitsbehörden ist so zu gestalten, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht, gewahrt werden können. Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen sowie die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten zu gewährleisten.

Abschnitt 5

Gebühren, Verordnungsermächtigung und Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Gebühren und Auslagen

(1) Für Aufklärung und Beratung sowie für amtsärztliche Begutachtungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in beamtenrechtlichen Verfahren (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Landesgebührengesetz) werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Gesundheitsämter der Landkreise und Stadtkreise Stuttgart, Mannheim und Heilbronn für Aufklärung und Beratung im Zusammenhang mit Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes Gebühren erheben.

§ 24

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für Berufe im öffentlichen Gesundheitsdienst, für die keine bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestehen, zu erlassen. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen müssen insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. das Ziel der Ausbildung und Prüfung,
2. Inhalt, Dauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte einschließlich Berufspraktika,
3. die Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung und zur Prüfung,
4. die Anrechnung anderer Ausbildungen auf die Ausbildungszeit,
5. die Anrechnung von Unterbrechungen auf die Ausbildung,
6. die Bildung und Zusammensetzung der staatlichen Prüfungsausschüsse,
7. die Anforderungen in der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,
9. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung,
11. den Rücktritt von der Prüfung und die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung.

§ 25

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standards für den landeseinheitlichen Vollzug der Aufgaben nach § 1 Absatz 2 zu bestimmen. Standards können insbesondere für die Entwicklung, Weiterentwicklung und Anwendung landeseinheitlicher Qualitätsanforderungen vorgeschrieben werden.

(2) Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Verfahren und zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen und Erstellung von Gutachten sowie Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen durch die Gesundheitsämter und medizinischen Gutachtenstellen nach § 14 zu erlassen. Die Rechtsverordnung soll insbesondere zum Zwecke der landeseinheitlichen Aufgabenwahrnehmung Regelungen enthalten über die besonderen Rechtsgrundlagen einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung, die örtliche Zuständigkeit, die allgemeinen Anforderungen für die Erstellung und Bekanntgabe der ärztlichen Zeugnisse sowie die Einhaltung des Datenschutzes.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 4 einen Nachweis über den Impfstatus des Kindes oder einen Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen nicht vorlegt;
2. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt;
3. entgegen § 12 Absatz 3 als Inhabende oder Inhabender der tatsächlichen Gewalt den mit der Überwachung beauftragten Personen Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände auf Verlangen nicht bezeichnet oder nicht zugänglich macht oder die Entnahme von Proben nicht ermöglicht oder
4. entgegen § 22 Absatz 1 Patientendaten offenbart.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde in den Landkreisen und Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn.

Abschnitt 6 Übergangsregelung

§ 27

Übergangsregelung für amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen aufgrund Verwaltungsvorschriften

Soweit Verwaltungsvorschriften eines anderen Ministeriums als dem Sozialministerium, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen im Sinne des § 14 vorsehen, begründen diese Verwaltungsvorschriften auch ohne förmliche Zustimmung des Sozialministeriums eine Dienstaufgabe der Gesundheitsämter.

Artikel 2 Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2014 (GBl. S. 712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere nach wiederholtem Rücktritt von der Prüfung, kann ein amtsärztliches Attest über die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit verlangt werden.“

2. In § 13 Absatz 7 Satz 4 sowie § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 7 wird jeweils das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
3. In § 41 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gerichtsvollzieherdienst

§ 36 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gerichtsvollzieherdienst vom 25. November 2014 (GBl. S. 722) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 4

Änderung der Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

Die Zusatzausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst vom 25. November 2014 (GBl. S. 730) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 4 Nummer 1 und § 17 Absatz 3 Satz 4 wird jeweils das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 5

Änderung der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachmeisterdienst

In § 4 Absatz 2 Nummer 9 der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachmeisterdienst vom 4. Dezember 2014 (GBl. S. 781) wird das Wort „Amtsarztes“ durch das Wort „Arztes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Die Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 27. Juli 2011 (GBl. S. 429), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2014 (GBl. S. 614, 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
3. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 7

Änderung Landwirtschaftsfachschulen-Verordnung

§ 25 Absatz 2 Satz 3 der Landwirtschaftsfachschulen-Verordnung vom 15. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 8) wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt oder begründeten Zweifeln am Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 8

Änderung Markscheidergesetzes

In § 3 Absatz 2 Nummer 3 des Markscheidergesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 812), das zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69) geändert worden ist, wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Weiterbildungsverordnung - Hygiene

In § 14 Absatz 1 der Weiterbildungsverordnung - Hygiene vom 6. März 2006 (GBl. S. 96), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 35) geändert worden ist, wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Einführung der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 10. Dezember 2001 (GBl. S. 709), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2014 (GBl. S. 209) geändert worden ist, wird folgend gefasst:

„2. bei den Kategorien B und C (Artikel 12.02 BSO) ein amtsärztliches Zeugnis und bei den Kategorien A und D ein ärztliches Zeugnis, in dem die körperliche Eignung zum Führen eines Fahrzeugs, besonders Seh- und Hörvermögen einschließlich Farbenunterscheidungs-

vermögen, bescheinigt wird; bei den Kategorien A und D darf das Sehvermögen (Prüfung nach DIN 58220) und Farbenunterscheidungsvermögen (jedoch nur bei Prüfung nach Velhagen) auch durch eine amtlich anerkannte Sehteststelle bescheinigt werden,“.

Artikel 11

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien vom 10. März 2004 (GBl. S. 181, K. u. U. S. 74), die zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 8. März 2015 (GBl. S.182, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 und § 7 Absatz 3 Nummer 3 wird jeweils das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
4. § 25 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 12

Änderung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I

Die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 2009 (GBl. S. 373, K. u. U. S. 125), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 4 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. § 23 Absatz 2 Satz 4 wird folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

3. § 24 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 13

Änderung der Realschullehrerprüfungsordnung I

Die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 583, zuletzt ber. 2007 S. 607), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 271, 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. § 22 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

3. In § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder amtsärztliches“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Realschullehrerprüfungsordnung II

Die Realschullehrerprüfungsverordnung II vom 21. Dezember 2007 (GBl. 2008 S. 37), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2013 (GBl. S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

3. § 24 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 22. Juli 2003 (GBl. S. 432), die zuletzt durch § 28 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 229, 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 7 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. § 22 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

3. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder amtsärztliches“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen vom 9. März 2007 (GBl. S. 193), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 660, 662) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
3. § 24 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 17

Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung I

Die Grundschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 229, ber. S. 394), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „oder ein amtsärztliches Zeugnis“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 18

Änderung der Grundschullehramtsprüfungsordnung II

Die Grundschullehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S. 623), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2015 (GBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

3. § 25 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 19

Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 271), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „oder ein amtsärztliches Zeugnis“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 20

Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II

Die Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S 634), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2015 (GBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

3. § 25 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses

ses verlangt werden.“

Artikel 21

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen vom 10. März 2004 (GBl. S. 192), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. März 2015 (GBl. S. 182, 183) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
5. § 25 Absatz 2 Satz 4 wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 22

Änderung der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBl. S. 201, ber. S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. November 2012 (GBl. S. 659, 660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. § 18 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

3. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

4. Die Anlage D wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.2 Satz 5 wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

b) Nummer 3.3 Satz 3 wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

c) Nummer 8.3 Satz 9 wird gestrichen.

Artikel 23

Änderung der Sonderschullehrerprüfungsordnung I

Die Sonderschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003 (GBl. S. 541, ber. S. 743), die zuletzt durch § 34 Absatz 2 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 316, 329) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 10 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. § 19 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

3. § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder amtsärztliches“ gestrichen.

b) In Nummer 4 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Sonderschullehrerprüfungsordnung II

Die Sonderschullehrerprüfungsordnung II vom 28. Juni 2003 (GBl. S. 364, ber. S. 743), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Januar 2013 (GBl. S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 3 Nummer 3 Halbsatz 4 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

4. In § 10 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

5. § 23 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 25

Änderung der Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II

Die Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung II vom 3. November 2014 (GBl. S. 644), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2015 (GBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

3. § 25 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben im Falle einer Erkrankung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 26

Änderung der Schul- und Prüfungsordnung Goldschmiedeschule Pforzheim

§ 24 Absatz 2 der Schul- und Prüfungsordnung Goldschmiedeschule Pforzheim vom 13. Juni 1977 (K. u. U. S. 1059), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Mai 1996 (GBl. S. 416, K. u. U. S. 500) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Wird der Rücktritt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 27

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für Technische Lehrer an beruflichen Schulen vom 23. Januar 2001 (GBl. S. 193, ber. 2002 S. 204), die durch Verordnung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Satz 2 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

- c) In Satz 3 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

3. § 21 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben, kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 28

Änderung der Werkrealschulverordnung

§ 22 Absatz 2 Werkrealschulverordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334), die durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (GBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 29

Änderung der Technischen Assistenten-Verordnung

§ 23 Absatz 2 der Technischen Assistenten-Verordnung vom 11. Oktober 1983 (GBl. S. 637), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 1998 (GBl. S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung

auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 30

Änderung der Erziehverordnung

§ 20 Absatz 2 der Erziehverordnung vom 13. März 1985 (GBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, S. 1, 8, ber. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 31

Änderung der Kinderpflegerinnenverordnung

§ 22 Absatz 2 der Kinderpflegerinnenverordnung vom 22. Juni 1995 (GBl. S. 519), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. September 2001 (GBl. S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 32

Änderung der Betriebswirtverordnung

§ 22 Absatz 2 der Betriebswirtverordnung vom 27. Juni 1998 (GBl. S. 447), die durch Verordnung vom 19. Juli 2000 (GBl. S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 33

Änderung der Technikerverordnung

§ 23 Absatz 2 der Technikerverordnung vom 25. Juni 1999 (GBl. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 34

Änderung Abiturverordnung Gymnasien der Normalform

§ 27 Absatz 2 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (GBl. S. 518), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2014 (GBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5:

Artikel 35

Änderung der Kooperationsklassen Verordnung

§ 17 Absatz 2 der Kooperationsklassen Verordnung vom 28. Mai 2008 (GBl. S. 191), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. April 2012 (GBl. S.334, 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 36

Änderung der Modeschul-Verordnung

§ 16 Absatz 2 der Modeschul-Verordnung vom 26. Juli 2009 (GBl. S. 454) wird wie folgt gefasst:

„Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 37

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsaufbauschule

§ 17 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsaufbauschule vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 407), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 38

Änderung der Berufsschulordnung

§ 16 Absatz 2 der Berufsschulordnung vom 10. Juli 2008 (GBl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 39

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen

§ 21 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in der Oberstufe der Berufsoberschulen vom 16. Juni 1999 (GBl. S. 311), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 40

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Staatlichen Ballettakademie – Berufsfachschule (John-Cranko-Schule Stuttgart) –

§ 20 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Staatlichen Ballettakademie – Berufsfachschule (John-Cranko-Schule Stuttgart) – vom 6. Dezember 1993 (GBl. 1994 S. 29), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2000 (GBl. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 41

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung im Berufsvorbereitungsjahr

§ 15 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung im Berufsvorbereitungsjahr vom 22. Juli 2004 (GBl. S. 658) wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 42

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den dreijährigen Berufskollegs für Design

§ 24 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den dreijährigen Berufskollegs für Design vom 20. August 2004 (GBl. S. 701), die durch Verordnung vom 15. August 2012 (GBl. S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 43

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Büro und Handel

§ 20 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Büro und Handel vom 20. Juni 2000 (GBl. S. 522, K. u. U. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 44

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher

§ 13 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21. Oktober 1997 (GBl. S. 484), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 45

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft

§ 30 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft vom 31. März 1992 (GBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. September 2001 (GBl. S 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 46

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Ernährung und Hauswirtschaft

§ 17 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Ernährung und Hauswirtschaft vom 23. September 1993 (GBl. S. 631), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. September 2001 (GBl. S. 580), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 47

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 19 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 13.°August 2012 (GBl. S. 519) wird wie folgt gefasst:

„Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 48

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen

§ 21 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen vom 23. November 2008 (GBl. S. 473), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 11. April 2012 (GBl. S. 334, 354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 49

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung am Berufskolleg für Gebärdensprache

§ 21 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung am Berufskolleg für Gebärdensprache vom 15. Dezember 2009 (GBl. 2010 S. 12) wird wie folgt gefasst:

„Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 50

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und den Abschluss an einjährigen gewerblichen Berufsfachschulen

§ 8 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und den Abschluss an einjährigen gewerblichen Berufsfachschulen vom 11. Februar 1992 (GBl. S. 169), die durch Verordnung vom 12. April 1994 (GBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 51

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Gewerblich-technischen Berufskollegs in Teilzeitunterricht

§ 20 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Gewerblich-technischen Berufskollegs in Teilzeitunterricht vom 5. Juni 1984 (GBl. S. 429), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBl. S.693, 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 52

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen

§ 17 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen vom 21. Juni 1996 (GBl. S. 492), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2000 (GBl.S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung

auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 53

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Förderberufsfachschulen

§ 17 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Förderberufsfachschulen vom 11. Dezember 1979 (GBl. 1980 S. 216; K. u. U. 1980 S. 190), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Mai 1997 (GBl. S. 216, K. u. U. S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 54

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Kaufmännischen Berufskollegs

§ 20 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Kaufmännischen Berufskollegs vom 24. April 1995 (GBl. S. 489, ber. S. 723), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBl. S. 693, 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 55

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und der Textverarbeitung

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Lehrkräfte der Kurzschrift und der Textverarbeitung vom 16. November 1995 (GBl. 1996 S. 10, ber. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „oder amtsärztliches“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

2. In § 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 9 und § 19 Absatz 3 Nummer 1 Satz 4 wird jeweils das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

Artikel 56

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren vom 15. Dezember 2006 (GBl. S. 407), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 17.°November 2009 (GBl. S. 712, 727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

5. § 26 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt oder wiederholtem Fernbleiben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 57

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das

höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 29. März 2004 (GBl. S. 222), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. November 2009 (GBl. S. 712, 727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. § 18 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

3. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 58

Änderung der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

Nummer 8 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz vom 20. Juli 1971 (GBl. S. 346), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 502) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung der Realschulabschlussprüfungsordnung

§ 8 Absatz 2 der Realschulabschlussprüfungsordnung vom 4. August 1994 (GBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2007 (GBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

Artikel 60

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Fachlehrers und des Technischen Lehrers an Sonderschulen vom 9.°August 1996 (GBl. S. 538), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 16.°November 2012 (GBl. S. 659, 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 4 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

2. § 23 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 61

Änderung der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik vom 15. Dezember 2009 (GBl. S. 817, K. u. U. 2010 S. 87) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

2. § 18 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

3. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholter Unterbrechung, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 62

Änderung des Akademiengesetzes

In § 5 Absatz 3 Nummer 1 des Akademiengesetzes vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) geändert worden ist, wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung der Master MCI-Prüfungsverordnung

Die Master MCI-Prüfungsverordnung vom 17. Oktober 2011 (GBl. S. 514) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 4 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

2. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „beziehungsweise eines amtsärztlichen Zeugnisses“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die

Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 64

Änderung der Master PM-Prüfungsverordnung

Die Master PM-Prüfungsverordnung vom 17. Oktober 2011 (GBl. S. 504) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 4 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.
2. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „beziehungsweise eines amtsärztlichen Zeugnisses“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 65

Änderung der Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst

Die Zulassungsverordnung der Akademie für Darstellende Kunst vom 12. Februar 2008 (GBl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann der Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Satz eingefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann der Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 66

Änderung der Popakademie- Prüfungsverordnung

§ 7 Absatz 1 der Popakademie-Prüfungsverordnung vom 24. Juli 2010 (GBl. S. 719) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 67

Änderung der Master-Dramaturgie-Prüfungsverordnung

§ 8 Absatz 1 der Master-Dramaturgie-Prüfungsverordnung vom 3. Mai 2011 (GBl. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 68

Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung im Studiengang B.A. Schauspiel an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg

§ 8 Absatz 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung im Studiengang B.A. Schauspiel an der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg vom

16. Dezember 2011 (GBl. 2012 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.
2. Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“

Artikel 69

Änderung der Verordnung des Staatsministeriums über die filmgestalterische Eignungsprüfung und weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Filmakademie Baden-Württemberg

§ 13 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung des Staatsministeriums über die filmgestalterische Eignungsprüfung und weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Filmakademie Baden-Württemberg vom 15. Februar 2007 (GBl. S. 176) wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann der künstlerische Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 70

Änderung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg vom 1. Juni 2011 (GBl. S. 383) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann der Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei wiederholtem Rücktritt, kann der Direktor die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.“

Artikel 71

Änderung der Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg

Die Heilverfahrensverordnung Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2010 (GBl. S. 1082), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 5 wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.
2. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „eines Amtsarztes,“ gestrichen.

Artikel 72

Änderung der Landestrennungsgeldverordnung

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c der Landestrennungsgeldverordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. S. 411), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GBl. S. 482, 487) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,“.

Artikel 73

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. September 2014 (GBl. S. 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ er-

setzt.

2. § 25 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ärztliche Untersuchungen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „amtsärztlich“ durch das Wort „ärztlich“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Gesundheitsamt“ durch die Wörter „Die Ärztin oder der Arzt“ und das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.

Artikel 74

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In § 68 Absatz 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 581) geändert worden ist, werden vor dem Wort „amtsärztliche“ die Wörter „ärztliche oder“ eingefügt.

Artikel 75

Änderung des Versorgungsverwaltungsgesetzes

§ 1 des Versorgungsverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 532), das zuletzt durch Artikel 50 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 71) geändert worden ist,

wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt die Aufgaben der Landesärzte für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen nach § 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wahr.“

Artikel 76

Änderung der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 1997 (GBl. S°58), die zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 84) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgaben der Staatlichen Gewerbeärztin oder des Staatlichen Gewerbearztes einschließlich der Kompetenzstelle „Arbeitsmedizin - Arbeitspsychologie - Gesundheitsmanagement“ nimmt das Regierungspräsidium Stuttgart wahr.“

Artikel 77

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesundheitsdienstgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), das zuletzt durch Artikel 54 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 71) geändert worden ist, außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: